



GESANGVEREIN

**FROHSINN BIBERACH e.V.
GEGR 1846**

BIBERACH AN DER RISS

Satzung

„ Frohsinn „ Biberach a.d. Riss

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen Gesangverein „ Frohsinn“ Biberach a.d. Riss, gegründet 1846, mit dem Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in 88400 Biberach a.d. Riss und ist in das Vereinsregister des Registergerichtes des Amtsgerichtes Ulm eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinesämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann hiervon abweichend beschließen, dass Funktionsträgern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

Die Erfüllung des Vereineszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitglieder. Singendes Mitglied kann jede stimmlich normal begabte Person werden.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des

Chores unterstützen will, ohne selber zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Begründung dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für die von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Sonderumlage.

Durch die Mitgliederversammlung wird geregelt, für welchen Zweck und in welcher Höhe eine Sonderumlage maximal erhoben werden kann.

§6

Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt

werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltung zählt nicht.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- h) Entscheidung über die Berufung §3 und §4 (Mitglieder und Beendigung) der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entgegennahme des musikalischen Bericht des Chorleiters;
- k) Beschließen einer Sonderumlage, sie muss als Tagesordnungspunkt ausdrücklich benannt sein

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 9

Datenschutzbestimmungen

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder, deren personenbezogene Daten, und verarbeitet diese auch auf elektronischen Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines.

§10 Der Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Beirat, gebildet aus 4 aktiven Mitgliedern des Vereins, Schriftführer, Pressewart, Notenwart, und Kassenprüfer.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Jedes Mitglied ist nach außen wie nach innen allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden oder Schatzmeister, schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

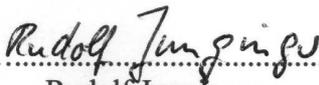
Nach Beendigung der Liquidation ist das verbleibende Vereinsvermögen mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§13
Inkrafttreten der Satzung

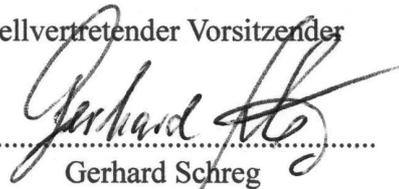
Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 2.März 2018 beschlossen worden und mit gleichem Tage in Kraft getreten.

Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Vorsitzender


.....
Rudolf Junginger

Stellvertretender Vorsitzender


.....
Gerhard Schreg

Schatzmeister


.....
Wolfgang Reich